

**Gemeinsame Presseerklärung der Kieler Rechtsanwälte  
Gerald Goecke, Dr. Michael Gubitz, Dr. Wolf-Rüdiger Molkentini und  
Uwe Bartscher zum so genannten SMS-Chat-Verfahren – 27.4.2011**

**Haftbefehle aufgehoben – Staatsanwältin endgültig aus dem Verfahren**

*Vorherige Presseerklärungen: 11.8., 24.9. u. 14.12.2009, 2.7.2010, 24.1.2011*

Seit dem 17.9.2009 läuft die Hauptverhandlung vor der 6. großen Strafkammer des Landgericht Kiels. In der kommenden Woche wird sie mit dem 145. Hauptverhandlungstag fortgesetzt. Die Angeklagten haben bekanntlich ein Jahr und sieben Monate in Untersuchungshaft gesessen, bevor das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht auf die Beschwerden der Verteidigung hin im vergangenen Sommer ihre Entlassung unter Auflagen angeordnet hat.

Da die Beweisaufnahme immer mehr deutlich macht, dass die ursprünglichen Vorstellungen von Staatsanwaltschaft und Gericht über die zu erwartende Strafhöhe weit überzogen waren und deshalb von einer Fluchtgefahr nach der bereits erlittenen und anzurechnenden Untersuchungshaft überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, wurde erneut ein Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls gestellt.

Auf diesen Antrag hin hat das Landgericht die Haftbefehle gegen sämtliche Angeklagten nun aufgehoben. Dieser Schritt war aus Sicht der Verteidigung längst überfällig. Er stellt für die nicht vorbestraften Angeklagten ein weiteres Stück jener Normalität wieder her, die man ihnen für nunmehr bald zweieinhalb Jahre genommen hat.

Zugleich lässt sich feststellen, dass die nach einer Vielzahl von Fehlleistungen und schließlich den skandalösen Vorgängen im Januar dieses Jahres vom Sitzungsdienst entbundene Staatsanwältin Dr. Sch. endgültig aus dem Verfahren ausgeschieden ist. Über mittlerweile 26 Verhandlungstermine hin haben andere Staatsanwälte den Sitzungsdienst wahrgenommen.

Die Verteidigung hätte es begrüßt, wenn sich die Behördenleitung hierzu geäußert hätte. Nachdem eine solche Stellungnahme offenbar nicht mehr erfolgen wird, soll wenigstens von Seiten der Verteidigung aus das beispiellose Faktum benannt werden, dass die Verfasserin einer Anklageschrift sich als ungeeignet zur Vertretung der Anklage erwiesen hat.

Dr. Michael Gubitz  
Dr. Wolf-Rüdiger Molkentini

Gerald Goecke  
Uwe Bartscher